

## Beschlussvorlage Nr.: 2019/7/003

öffentlich

---

### Betreff:

Wahl einer/s ehrenamtlichen Zweiten Kreisbeigeordneten

---

### Beschluss:

Der Kreistag wählt gemäß § 10 (1) der Hauptsatzung des Kyffhäuserkreises einen Zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten. Er führt gemäß § 10 (2) der Hauptsatzung des Kyffhäuserkreises die Dienstbezeichnung „Zweiter Kreisbeigeordneter“.

### Beratungen:

| Gremien  | Datum      | Abstimmungsergebnis |
|----------|------------|---------------------|
| Kreistag | 19.06.2019 | siehe Sachverhalt   |

### Finanzielle Auswirkungen ?

1. Abstimmung mit Kreiskämmerei erfolgte
2. Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten) monatlich 246,40 € (Brutto)  
ca. 10,00 € (AG-Anteile SV)
3. Einnahmen
4. Finanzierung  
Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)  
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
5. Veranschlagung VWHH  
HH-Jahr  
Überplanmäßige Ausgabe  
Außerplanmäßige Ausgabe  
HH-Stelle 01.00000.41400  
01.00000.44400

### Stellungnahme der Kreiskämmerei:

Die erforderlichen Personalkosten sind eingestellt. Es entsteht keine finanzielle Mehrbelastung für den Kreishaushalt.

**Einreicher:** Die Landrätin, Frau Hochwind-Schneider

**Sachverhalt:**

Nach § 10 (1) der Hauptsatzung des Kyffhäuserkreises wählt der Kreistag einen ersten und einen zweiten ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten.

Gemäß § 110 Abs. 3 ThürKO wird der ehrenamtliche Beigeordnete aus der Mitte des Kreistages für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Kreistages gewählt. Entsprechend § 112 ThürKO i.V.m. § 39 Abs. 2 ThürKO wird die Wahl geheim in öffentlicher Sitzung durchgeführt.

Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind (§ 39 Abs. 2 ThürKO).

Es werden Stimmzettel verwendet. Für eine erfolgreiche Wahl im 1. Wahlgang muss ein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Ungültig sind leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

Die Ernennung und Vereidigung des Zweiten Kreisbeigeordneten erfolgt im Anschluss an die Wahl.

Wahlgang und Wahlergebnis:

Der Verwaltung liegt ein schriftlicher Vorschlag der Fraktion DIE LINKE/ GRÜNE vom 17.06.2019 vor. Vorgeschlagen wird Herr Dietmar Strickrodt.

Auf Nachfrage der Landrätin gibt es weitere Vorschläge:

Herr Suffa schlägt Herrn Steffen Grimm vor. Herr Grimm schlägt Herrn Mario Merten vor.

Es wurden 40 Stimmen abgegeben.

Folgende Stimmverteilung liegt im Ergebnis vor:

|                     |    |
|---------------------|----|
| Dietmar Strickrodt: | 25 |
| Steffen Grimm:      | 12 |
| Mario Merten:       | 3  |
| Ungültig:           | 0  |

Sondershausen, den 19.06.2019

Ausgefertigt am: 20.06.2019

Hochwind-Schneider  
Landrätin